

1 DEFINITIONEN UND ANWENDBARKEIT

- 1.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Zitron.
- 1.2 Zitron: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Zitron Nederland B.V. mit Sitz in Hengelo, Niederlande, und die mit ihr verbundenen Gesellschaften.
- 1.3 Lieferant: jede Partei, mit der Zitron einen Vertrag abschließt, bzw. jede Partei, mit der Zitron in Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages steht.
- 1.4 Waren und/oder Dienstleistungen: Sachen und/oder Dienstleistungen, die mittels des Vertrages durch Zitron von dem Lieferanten abgenommen werden bzw. von dem Lieferanten an Zitron geliefert werden und/oder als Vorrat für Zitron gehalten werden.
- 1.5 Vertrag: jede Einkaufsbestellung, die Zitron an den Lieferanten übermittelt, bzw. jeder Vertrag, den Zitron mit dem Lieferanten abschließt und der sich auf die Herstellung von Waren für Zitron und/oder den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an Zitron richtet, inklusive der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sowie alle Rechtsgeschäfte, die damit zusammenhängen.

2 ALLGEMEINES

- 2.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf alle Verträge, Anfragen, Offerten, Angebote, Aufträge von dem Lieferanten oder an diesen und auf alle damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte anwendbar und bilden deren Bestandteil.
- 2.2 Der Anwendbarkeit von (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Lieferanten und/oder anderer (Branchen-) Geschäftsbedingungen wird von Zitron ausdrücklich widersprochen, außer wenn Zitron sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Bei einem Widerspruch zwischen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den vom Lieferanten verwendeten Geschäftsbedingungen (sofern Zitron diese akzeptiert hat) haben die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang.
- 2.3 Der Lieferant, mit dem ein Vertrag aufgrund der Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgeschlossen wurde, erklärt sich dadurch mit der Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für spätere Verträge zwischen dem Lieferanten und Zitron einverstanden.
- 2.4 Zitron ist berechtigt, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Eine

- solche Änderung wird dann zwischen Zitron und dem Lieferanten wirksam, auch für schon bestehende Verträge, und zwar durch schriftliche Mitteilung der Änderung an den Lieferanten. Der Lieferant ist im Falle einer materiellen Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Zitron berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach der vorgenannten Mitteilung durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung zu beenden, außer wenn Zitron dem Lieferanten in einem solchen Fall innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vorgenannten Briefs mitteilt, dass sie den Vertrag unverändert (also unter Anwendung der nicht geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen) fortsetzen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag als nicht beendet, und die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf den Vertrag nicht anwendbar.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Einkaufsbestellungen von Zitron innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.

3 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn und soweit ein Angebot von Zitron ausdrücklich und schriftlich angenommen wird oder diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung an den Lieferanten übersandt hat.
- 3.2 Alle mit der Erstellung einer Offerte oder eines Angebotes verbundenen Kosten gehen zulasten des Lieferanten.
- 3.3 Wenn in einer an den Lieferanten gerichteten Bestellung auf technische, Sicherheits-, Umweltschutz- oder andere Vorschriften verwiesen wird, die Zitron der Bestellung nicht beigefügt hat, gilt der Inhalt der betreffenden Vorschriften als dem Lieferanten bekannt, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich das Gegenteil mitteilt.

4 PREIS, BEZAHLUNG UND SICHERHEIT BEI VORAUSZAHLUNG

- 4.1 Alle Preise sind Festpreise und gelten „Delivery Duty Paid“ gemäß den Incoterms (in der aktuellen Fassung) und inklusive einer (ordnungsgemäßen) Verpackung sowie aller weiteren Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten entstehen.
- 4.2 Sofern der Lieferant seine Vertragspflichten erfüllt hat, wird Zitron die Bezahlung der Rechnungen binnen 60 Tagen ab

Rechnungsdatum veranlassen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Rechnungen werden durch Zitron nur dann zur Zahlung freigegeben, wenn sie vollständig und zutreffend spezifiziert sind und wenn sie die relevanten und korrekten Referenz- oder Bestellnummern enthalten, ferner das Datum der Bestellung durch Zitron. Unzutreffend spezifizierte Rechnungen werden von Zitron nicht bearbeitet.

- 4.3 Eine Zahlung durch Zitron begründet in keiner Hinsicht einen Verzicht auf eventuelle Ansprüche, die sich aus dem Vertrag, den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem Gesetz ergeben. Eine Zahlung gilt in keinem Fall als Anerkenntnis von Zitron, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen frei von Mängeln sind, und befreit den Lieferanten nicht von einer diesbezüglichen Haftung.
- 4.4 Die Zahlung befreit Zitron von allen Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag und kann von dem Lieferanten nicht als Zahlung auf eine andere, vom Lieferanten behauptete Forderung gegen Zitron verstanden werden, auch nicht wegen Zinsen und/oder außergerichtlicher Kosten.
- 4.5 Der Lieferant darf die vereinbarten Preise während der Laufzeit des Vertrages nicht erhöhen. Ist der Lieferant verpflichtet, die Preise aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erhöhen, ist Zitron berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 4.6 Leistet Zitron im Zusammenhang mit dem Vertrag eine (vollständige oder teilweise) Vorauszahlung, ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes Anfordern von Zitron Sicherheiten hierfür zu stellen, z.B. durch Bestellung eines Pfandrechts an Vermögenswerten des Lieferanten.

5 LIEFERUNG UND VERPACKUNG

- 5.1 Die Lieferung muss an dem von Zitron angegebenen Ort und zu dem von Zitron angegebenen Zeitpunkt erfolgen.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zustande kommt, und ist eine Ausschlussfrist. Eine Überschreitung der Lieferfrist bedeutet, dass sich der Lieferant sofort im Verzug befindet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. Zitron ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu beenden und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, jede Verzögerung oder voraussichtliche Verzögerung bei der

Durchführung des Vertrages sowie die Umstände, die zu der Verzögerung führen, sofort und schriftlich an Zitron zu melden. Eine derartige Meldung befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist.

- 5.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sind Teillieferungen vereinbart worden, ist bei der Anwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter einer Lieferung auch jede einzelne Teillieferung zu verstehen.
- 5.5 Für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Entgegennahme der Ware am Lieferort maßgeblich. Die Lieferfrist gilt nur dann als eingehalten, wenn eine vollständige Lieferung gemäß dem Vertrag erfolgt ist und Zitron den Lieferschein unterzeichnet hat. Diese Unterzeichnung ändert jedoch nichts daran, dass die gelieferten Waren noch zurückgewiesen werden können (gemäß Artikel 6). Abgesehen vom Nachweis des Zeitpunkts der Lieferung kann der Lieferant aus der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Unterzeichnung keine Rechte für sich herleiten. Diese Unterzeichnung hindert Zitron nicht daran, die ihr zustehenden Rechte (u.a.) aus einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten geltend zu machen.
- 5.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm obliegenden Lieferpflichten auszusetzen, auch wenn Zitron eine oder mehrere ihrer Vertragspflichten verletzt hat.
- 5.7 Für die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen gilt eine Garantiefrist von mindestens 2 Jahren, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.8 Der Lieferant garantiert, dass die Waren sowie die Verpackung den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und dass ihre Nutzung zu keinen besonderen Risiken für die Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen führt. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren (einschließlich ihrer Verpackung) und/oder die erbrachten Dienstleistungen während der gesamten Garantiefrist, die in Artikel 5.7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmt ist, frei von Mängeln sind und insbesondere alle vereinbarten Eigenschaften aufweisen.
- 5.9 Auf erstes Anfordern von Zitron ist der Lieferant verpflichtet, eine brauchbare Spezifikation für die gelieferten Waren (bzw. für ihre Komponenten) mit zu liefern. Dem Lieferanten ist es nicht

gestattet, eine Spezifikation einseitig und ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Zitron zu ändern.

- 5.10 Der Lieferant ist verpflichtet, eine für den mehrmaligen Gebrauch vorgesehene Verpackung auf erstes Anfordern von Zitron abzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung über die genutzte Verpackung zu führen, aus der sich die Pflichten der Parteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt ersehen lassen. Tritt eine Differenz zwischen der Buchführung des Lieferanten einerseits und der von Zitron andererseits auf, ist die Buchführung von Zitron maßgeblich.

6 KONTROLLE UND REKLAMATION

- 6.1 Zitron ist jederzeit berechtigt, die zu liefernden (bzw. bereits gelieferten) Waren einer Kontrolle (auch durch Dritte) zu unterziehen oder zu kontrollieren, ob die erbrachten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erbracht worden sind. Der Lieferant ist verpflichtet, Zitron und ihren Auftraggebern oder Bevollmächtigten freien Zugang zu dem/den Standort(en) des Lieferanten zu gewähren, um dort (Qualitäts-) Kontrollen oder Tests durchzuführen (bzw. durchführen zu lassen) oder um dabei anwesend zu sein.
- 6.2 Die Kosten, die bei Zitron und ihren Auftraggebern oder Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Inspektion oder der Teilnahme an Untersuchungen oder Tests solcher Waren und/oder Dienstleistungen anfallen, die nicht den vertragsgemäßen Spezifikationen entsprechen, gehen zulasten des Lieferanten.
- 6.3 Im Falle einer Ablehnung wird Zitron den Lieferanten hierüber in Kenntnis setzen. Zitron wird die abgelehnten Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern (bzw. bei Dritten lagern lassen). Hat der Lieferant die gelieferten Waren nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen wieder zurückgenommen, nachdem Zitron ihm mitgeteilt hat, dass diese abgelehnt wurden, ist Zitron berechtigt, diese Waren ohne Zustimmung des Lieferanten auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern (bzw. bei Dritten einzulagern), zu verkaufen oder zu vernichten.
- 6.3 Zitron ist in keinem Fall an eine durch den Lieferanten gesetzte Frist gebunden, in der Zitron dem Lieferanten mitteilen muss, dass Waren und/oder Dienstleistungen abgelehnt

werden bzw. in der diese reklamiert werden müssen.

7 ÜBERTRAGUNG AN DRITTE

- 7.1 Der Lieferant darf seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige Genehmigung von Zitron an Dritte übertragen, wozu auch (jedoch nicht abschließend) gehört, dass er keine Vertragsleistungen (oder einen Teil davon) an Dritte übertragen darf.
- 7.2 Der Lieferant ist in vollem Umfang für das Handeln von Dritten (darunter seine Erfüllungsgehilfen) verantwortlich, die er bei der Durchführung des Vertrages einsetzt, und haftet dafür.

8 GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 8.1 Die Gefahr für und das Eigentum an den Waren geht im Zeitpunkt der Lieferung auf Zitron über, es sei denn, die Waren werden bei oder nach der Lieferung von Zitron (gemäß Artikel 6) abgelehnt. Die Waren müssen durch den Lieferanten jederzeit mit angemessener Sorgfalt behandelt und versichert werden.
- 8.2 Der Lieferant garantiert den Erwerb von lastenfremem Eigentum an den Waren.
- 8.3 Der Lieferant verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts und/oder des Reklamationsrechts zustehen.
- 8.4 Der Lieferant muss für eine (angemessene) Versicherung gegen Transportschäden sorgen.

9 GARANTIE

- 9.1 Der Lieferant garantiert dafür, dass die Waren und/oder Dienstleistungen und die dazu gehörende Dokumentation den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, dass sie von guter Qualität, neu und mängelfrei sind und nach den höchsten konstruktiven Maßstäben hergestellt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, (mindestens) ein Qualitätssicherungssystem zu praktizieren, das den ISO-9000-Qualitätsnormen entspricht oder gleichwertig ist. Haben die Parteien keine bestimmten Anforderungen vereinbart, müssen die Waren und/oder Dienstleistungen den Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, die im Handelsverkehr für solche Waren und/oder Dienstleistungen verlangt werden bzw. üblich sind. Der Lieferant haftet dafür, dass die Waren und/oder Dienstleistungen und die dazu gehörende Dokumentation allen im Staat ihrer

Herstellung geltenden staatlichen Anforderungen entsprechen, u.a. was ihre Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umweltfreundlichkeit und das „Advertising“ betrifft.

- 9.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und für diesen Zweck genutzt und verarbeitet werden können.
- 9.3 Alle Mängel an Waren und/oder mangelhaft erbrachten Dienstleistungen, ausgenommen Mängel, die durch normalen Verschleiß verursacht sind, müssen (nach Wahl von Zitron und nach deren uneingeschränkten Ermessen) durch den Lieferanten oder auf dessen Kosten auf erstes Anfordern von Zitron sofort behoben werden, ggf. durch eine Ersatzlieferung. Dies befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.4 Duldet die Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung nach dem Ermessen von Zitron wegen einer Gefahr für Personen oder Sachen keinen Aufschub, ist Zitron berechtigt, die Mängelbehebung oder Ersatzlieferung selbst durchzuführen (bzw. von Dritten durchführen zu lassen), auch bevor sie den Lieferanten darüber informiert hat.
- 9.5 Im Falle einer Mängelbehebung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten beginnt die in Artikel 5.7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmte Garantiefrist erneut, und zwar im Zeitpunkt der Ersatzlieferung oder bei Abschluss der Mängelbehebung.
- 9.6 Zitron ist berechtigt, abgelehnte Waren und/oder Dokumentation auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten zu verwahren. Werden die Waren und/oder die Dokumentation von Zitron verwahrt, ist der Lieferant verpflichtet, sie innerhalb von fünf Tagen bei Zitron abzuholen, nachdem er von Zitron schriftlich dazu aufgefordert wurde.

10 HAFTUNG

- 10.1 Jede Verletzung einer Vertragspflicht des Lieferanten berechtigt Zitron, von dem Lieferanten die Vertragserfüllung bzw. die vollständige oder teilweise Beseitigung Vertragsverletzung und/oder ihrer Folgen zu verlangen, und zwar auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 10.2 Das Recht, die Art und Weise der Beseitigung der Vertragsverletzung zu bestimmen, liegt bei Zitron. Zitron behält sich ausdrücklich das Recht

vor, Schadensersatz zu verlangen, insbesondere auch Schadenersatz anstelle einer Beseitigung der Vertragsverletzung.

- 10.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Zitron und/oder spätere Abnehmer oder Nutzer der Waren (im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand) durch ein Handeln oder Unterlassen des Lieferanten erleidet bzw. erleiden, auch wenn davon ihre Mitarbeiter oder von ihnen beauftragte Dritte betroffen sind. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Schäden, wozu in jedem Fall auch Betriebs-, Folge oder Stillstandsschäden, entgangene Einkünfte und Gewinne, der Verlust von Kunden und Nachteile für das Image und/oder den Goodwill gehören.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Zitron von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem zwischen dem Lieferanten und Zitron geschlossenen Vertrag freizustellen, insbesondere (jedoch nicht beschränkt darauf) wegen der vom Lieferanten an Zitron gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen.
- 10.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die in Artikel 10.3 genannten Schäden zu versichern. Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf Hilfsmittel, die in irgendeiner Weise bei der Durchführung des Vertrages eine Rolle spielen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seinen Versicherungspolice(n) vermerken zu lassen, dass eventuelle Leistungen durch die Versicherungsgesellschaft direkt an denjenigen erfolgen sollen, der tatsächlich den Schaden erlitten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, Zitron auf erstes Anfordern Einsicht in die betreffenden Police(n) zu gewähren.

11 RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

- 11.1 Der Lieferant gewährt Zitron ein nicht-exklusives, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites und übertragbares Nutzungsrecht an eventuell bestehenden Rechten am geistigen Eigentum, die mit den vom Lieferanten gelieferten Waren zusammenhängen. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, (eventuellen) Abnehmern oder anderen Dritten, mit denen Zitron im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Geschäftsbeziehungen unterhält, ein gleich lautendes Nutzungsrecht zu gewähren.
- 11.2 Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung (inklusive des Weiterverkaufs) der von dem Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen keine Dritten zustehenden

Rechte am geistigen Eigentum oder sonstige (Eigentums-) Rechte verletzt.

- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Zitron von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer Verletzung der in Artikel 12.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Rechte ergeben, und Zitron alle Schäden zu ersetzen, die infolge einer solchen Rechtsverletzung entstehen.
- 11.4 Soweit Zitron dem Lieferanten Hilfsmittel (u.a. Zeichnungen) zur Verfügung stellt, für die Zitron auch die Rechte am geistigen Eigentum zustehen, erkennt der Lieferant an, dass Zitron jederzeit Eigentümer dieser Rechte ist und bleibt und dass der Lieferant bezüglich dieser Hilfsmittel keine Rechte oder Rechtstitel am geistigen Eigentum erwirbt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle in diesem Absatz genannten Hilfsmittel auf seine Kosten und Gefahr zu verwahren und in gutem Zustand zu erhalten. Er ist nicht berechtigt, diese für Dritte zu nutzen bzw. von Dritten nutzen zu lassen, außer wenn Zitron ihn im Voraus schriftlich hierzu ermächtigt hatte.
- 11.5 Hat der Lieferant im Rahmen des Vertrages Waren für Zitron entwickelt, stehen alle daran eventuell geltend zu machenden Rechte am geistigen Eigentum (oder Ansprüche darauf) ausschließlich Zitron zu. Eine hierfür eventuell geschuldete Vergütung gilt als im vertraglich vereinbarten Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen enthalten. Falls erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, in jeder Hinsicht daran mitzuwirken, dass die genannten Rechte für Zitron entstehen bzw. an diese übertragen werden.

12 GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen über Zitron, die ihm im Rahmen des Vertrages bekannt werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheim zu halten und seine Mitarbeiter und Dritte, die an der Durchführung des Vertrages in irgendeiner Weise beteiligt sind, in gleicher Weise zu verpflichten. Es ist dem Lieferanten verboten, die genannten Informationen für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden.
- 12.2 Der Lieferant darf gegenüber Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Zitron keine Angaben über seine Geschäftsverbindung zu Zitron machen.

13 KÜNDIGUNG UND BEENDIGUNG

- 13.1 Zitron ist berechtigt, in den nachstehend genannten Fällen nach ihrer Wahl die Durchführung aller Verträge zwischen den Parteien, darunter auch des Vertrages, ganz oder teilweise auszusetzen oder diese Verträge, darunter auch den Vertrag, ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung ohne vorherige Anrufung eines Gerichts (und mit sofortiger Wirkung) zu beenden oder zu kündigen, ohne dass Zitron sich deswegen schadenersatzpflichtig macht und wobei alle ihr zustehenden Ansprüche auf den Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen aufrechterhalten bleiben:
- (a) bei einer Vertragsverletzung des Lieferanten bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Pflichten aus dem Vertrag oder aus damit zusammenhängenden Verträgen
 - (b) bei der Gewährung gerichtlichen Gläubigerschutzes für den Lieferanten oder wenn dieser für insolvent erklärt wird (oder wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird)
 - (c) bei der Anordnung einer Betreuung oder Verwaltung über den Lieferanten
 - (d) beim Verkauf oder bei der Einstellung des Unternehmens des Lieferanten
 - (e) beim Widerruf von Genehmigungen des Lieferanten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind
 - (f) bei der Beschlagnahme eines wesentlichen Teils der Betriebsmittel des Lieferanten
 - (g) wenn bei Zitron als Drittschuldner eine Beschlagnahme zulasten des Lieferanten durchgeführt wird.
- 13.2 Alle Forderungen, die Zitron in den vorstehend in Artikel 14.1 genannten Fällen gegen den Lieferanten zustehen oder die sie gegen ihn noch erwirbt, werden sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 13.3 Zitron behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit zu beenden, wenn dabei eine angemessene Kündigungsfrist von maximal vier (4) Monaten eingehalten wird.

14 AUFRECHNUNG

- 14.1 Zitron ist berechtigt, Beträge, die sie gleich aus welchem Rechtsgrund an den Lieferanten oder an eine andere Gesellschaft zu zahlen hat, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie der Lieferant gehört, gegen solche Beträge aufzurechnen, die Zitron gegen den Lieferanten

oder gegen eine andere Gesellschaft zustehen, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie der Lieferant gehört.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder von einem Gericht für unanwendbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam.
- 15.2 Auf den Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus einem Vertrag und/oder aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben oder damit zusammenhängen, werden in erster Instanz von dem Gericht „Rechtbank Overijssel“ mit Sitzungsort in Almelo (bzw. von dem für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständigen Richter dieses Gerichts) entschieden. Sollte das vorgenannte Gericht aus zwingenden Rechtsgründen nicht zuständig sein, werden Streitigkeiten zwischen den Parteien ausschließlich im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens entschieden, das nach den Regeln der Internationalen Handelskammer in Paris zu führen ist; Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Den Haag.
- 15.4 Die in niederländischer Sprache abgefasste Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist jederzeit gegenüber anderssprachigen Fassungen ausschlaggebend.